

Vereinbarung über die Gewährung eines qualifizierte Nachrangdarlehens



Darlehensgeber*in

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Darlehensnehmerin

Firmenname: **MILA Mitmach-Supermarkt e. G.**

Firmensitz: Vivenotgasse 29; 1120 Wien

Firmenbuchnummer: FN 598727 g

Vertreten durch: Julianna Fehlinger und David Jelinek

Präambel

Die Nachrangdarlehensnehmerin plant, zur Weiterentwicklung des MILA Mitmach-Supermarkt, inkl. weiteren Mitgliedergewinnung und zur (Zwischen)finanzierung von Anfangsverlusten in den Geschäftsjahren 2026 und 2027, zur Tilgung des Bankkredits bei der Erste Bank und zur Tilgung von qualifizierten Nachrangdarlehen aus früheren Emissionen zweckgewidmete qualifiziert nachrangige Darlehen [höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von € 500.000.- („Funding Limit“)] nach Maßgabe gegenständlichen Vertrages aufzunehmen.

Potenzielle Nachrangdarlehensgeber*innen sind eingeladen, über gegenständliches Vertragsformular ein Angebot zur Gewährung eines solchen, nach Maßgabe der gegenständlichen Vereinbarung, zu legen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kreditvergabe in Form des Nachrangdarlehens nicht nur Chancen, sondern auch Risiken, bis hin zu einem möglichen Totalausfall des kreditierten Betrages, mit sich bringt. Es sollen daher nur Nachrangdarlehensgeber*innen entsprechende Angebote zur Gewährung eines Nachrangdarlehens abgeben, die einen Totalausfall des Investierten Betrages verkraften können und wirtschaftlich nicht auf entsprechende Rückflüsse angewiesen sind.

1. Vertragsgegenstand und Abschlussmodalitäten

Der/Die Nachrangdarlehensgeber*in ist bereit, der Nachrangdarlehensnehmerin ein **qualifiziert nachrangiges, unbesichertes Darlehen**, mit dem weder Vermögens- noch Herrschaftsrechte an der Nachrangdarlehensnehmerin gewährt werden, nach Maßgabe gegenständlichen Angebots zu gewähren.

Die Nachrangdarlehensnehmerin nimmt den Antrag durch Unterfertigung an. [Die Annahme dieser Angebote durch Unterfertigung durch die Nachrangdarlehensnehmerin hängt einerseits u.a. davon ab, ob binnen vier Jahren** ein Mindestbetrag von € 50.000,- („Funding Schwelle“) durch sämtliche zu diesem Fall gelegten Darlehensangeboten erreicht werden kann und andererseits davon ab, dass der Gesamtbetrag von € 500.000,- („Funding Limit“) noch nicht erreicht wurde. Die Nachrangdarlehensnehmerin behält sich auch die Ablehnung einzelner Angebote von Nachrangdarlehensgeber*Innen ohne weitere Gründe vor.

**Die Nachrangdarlehensnehmerin ist berechtigt, die Frist zum Erreichen der Funding-Schwelle im Fall einer vorzeitigen Erreichung der Funding-Schwelle und/oder des Funding Limits zu verkürzen, oder (einmalig) um zwölf Monate zu verlängern. Der/Die Nachrangdarlehensgeber*in ist an sein/ihr Angebot während der gesamten (allenfalls solcherart verlängerten) Zeichnungsfrist gebunden.

Der Vertrag wird unter der auflösenden Bedingung geschlossen, dass die Funding-Schwelle bis zum Ende der Zeichnungsfrist nicht erreicht oder aufgrund erfolgter Rücktritte bzw. Widerrufe von Nachrangdarlehensgeberinnen innerhalb von 14 Tagen nach Annahme der Darlehensangebote durch die Nachrangdarlehensnehmerin unterschritten wird. Tritt eine der Bedingungen ein, so endet der Vertrag automatisch mit dem Eintritt der Bedingung, ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Erklärung der Parteien bedarf. Der vom/von der Nachrangdarlehensgeber*in gezahlte Darlehensbetrag wird in voller Höhe rückerstattet. Die Nachrangdarlehensnehmerin ist nicht verpflichtet, das Nichtzustandekommen des Vertragsverhältnisses zu begründen.

2. Darlehensgewährung mit qualifizierter Nachrangabrede

Die/der Darlehensgeber*in gewährt der Nachrangsdarlehensnehmerin ein qualifiziertes nachrangiges Darlehen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags in Höhe von

_____ Euro.

Der/Die Nachrangdarlehensgeber*in erklärt hiermit gemäß § 67 Abs 3 IO, dass er Erfüllung seiner Forderungen aus diesem Darlehensvertrag erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs 1 UGB) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller Gläubiger begehrt und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht (qualifizierte Nachrangabrede).

Zahlungen durch die Gesellschaft erfolgen daher nur, wenn ein positives Eigenkapital vorliegt und soweit die Auszahlung des jeweils fälligen Betrags keine Insolvenz der Gesellschaft bewirken würde; werden fällige Beträge aufgrund solcher Einschränkungen nicht ausbezahlt, erfolgt die Auszahlung jeweils zum nächstmöglichen Termin und wird bis dahin mit dem in § 3 vereinbarten Zinssatz verzinst.

Das bedeutet, dass die Forderung im Insolvenz- oder Liquidationsfall allen übrigen nicht nachrangigen Forderungen nachgestellt wird, sowie eine Zahlungssperre eintritt solange die Nachrangdarlehensnehmerin ein negatives Eigenkapital aufweist oder wenn die Erfüllung der Verbindlichkeit bei der der Nachrangdarlehensnehmerin zur Insolvenz (-Antragspflicht) führen würde.

Der Darlehensbetrag ist vom Nachrangdarlehensgeber*in bei Stellung seines Angebots schuldbefreiend auf das im Angebot angegebene Konto der Nachrangdarlehensnehmerin zu überweisen. Bis zur Beurteilung über die Annahme des Angebots hält die Nachrangdarlehensnehmerin die Beträge treuhändig. Im Fall der Annahme des Angebotes bestehen keine weiteren Ansprüche gegen den Nachrangdarlehensgeber*in. Der/Die Nachrangdarlehensgeber*in ist insbesondere nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

3. Laufzeit und Zinsen

- ☐ Das Darlehen wird verzinst
- ☐ Das Darlehen wird zinsfrei gewährt

Als Gegenleistung gebührt dem dem/der Nachrangdarlehensgeber*in ein Anspruch auf eine jährliche **Verzinsung in der Höhe von** _____ (0,1 bis 2,5% ist möglich) per annum in Form von Einkaufsgutscheinen. Diese Einkaufsgutscheine können ausschließlich bei der Darlehensnehmerin eingelöst werden.

Die Berechnung beginnt mit dem Tag des Einlangens des Betrages auf dem unten bezeichneten Konto der Darlehensnehmerin.

Kontobezeichnung:	MILA Mitmach-Supermarkt e. G.
IBAN:	AT82 2011 1847 9665 4405
BIC:	GIBAATWWXXX

Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab diesem Stichtag bis zum darauffolgenden 31.12. (Stichtag für den Abschluss) anteilmäßig, danach jährlich jeweils zum 31.12.

Die Darlehensnehmerin übermittelt die im jeweiligen Berechnungszeitraum aufgelaufenen Zinsen in Form von Einkaufsgutscheinen jeweils im darauffolgenden **Februar** durch Übersendung per Mail.

Sollten die der Angebotslegung folgende Einzahlungstag des Darlehens zwischen 1.11. und 31.12. liegen, werden die anteiligen Zinsen für diesen Zeitraum zur Verwaltungsvereinfachung erst per 31.12. des darauffolgenden Jahres mit den Zinsen dieses Wirtschaftsjahres gutgeschrieben.

Wird der Vertrag wegen Nichterreichung oder Unterschreitung der Funding Schwelle aufgelöst, erfolgt keine Verzinsung.

4. Laufzeit und Kündigungsmöglichkeiten

Das Nachrangdarlehen wird auf unbestimmte Zeit gewährt, wobei eine Mindest-Vertragsdauer von 4 Jahren vereinbart wird.

Nach Ablauf von 4 Jahren (Kündigungsverzicht) können sowohl der Darlehensgeber/die Darlehensgeberin als auch die Darlehensnehmerin das Darlehen mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Monatsletzten kündigen.

Das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt davon unbenommen.

Die Auszahlung des Guthabens im Falle der Kündigung oder im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechtes erfolgt binnen 1 Monaten nach Ende der Kündigungsfrist, wobei auf die Folgen der Nachrangigkeit des Darlehens verwiesen wird.

5. Rechtsnachfolge

Die Abtretung der Rechte aus dem Nachrangdarlehen durch den/die Nachrangdarlehensgeber*in ist möglich, doch muss der/die Nachrangdarlehensgeber*in der Darlehensnehmerin die Abtretung sowie die Daten des Abtretungsempfängers unverzüglich nach der Abtretung mitteilen, um sicherzustellen, dass auch der/ die Abtretungsempfänger*in als Nachrangdarlehensgeber*in registriert ist. Nach erfolgter Abtretung hat die Darlehensnehmerin das Recht und die Pflicht, ausschließlich auf die ihr gemäß der vorgenannten Mitteilung über die Website genannte Kontoverbindung des/ der Abtretungsempfängers*in schuldbefreiend zu leisten.

Eine teilweise Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag durch den/die Nachrangdarlehensgeber*in ist jeweils nur möglich, wenn Zinsansprüche gemeinsam mit Ansprüchen auf Rückzahlung eines Darlehensbetrages abgetreten werden und jeweils nur, wenn Abtretungen hinsichtlich eines Darlehensbetrages von zumindest € 500,- oder eines Vielfachen davon vereinbart werden.

6. Schlussbestimmungen

Für die steuerliche Behandlung der aus diesem Vertragsverhältnis zufließenden Zahlungen ist der/die Nachrangdarlehensgeber*in selbst verantwortlich; er/sie hält diesbezüglich die Nachrangdarlehensnehmerin schad- und klaglos.

Anwendbares Recht: Für diesen Vertrag wird ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsrechtlichen Normen vereinbart. Diese Regel gilt auch für Streitigkeiten über das Zustandekommen dieses Vertrages sowie für die Rechtsfolgen seiner Nachwirkung. Erfüllungsort ist der Sitz der Nachrangdarlehensnehmerin.

Gerichtsstand: Für allfällige nicht gütlich beizulegende Meinungsverschiedenheiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Vertragspartner; mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Allfällige zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für einen Verzicht auf das oder ein Abweichen von dem Schriftformerfordernis.

Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis des unwirksamen Vertragsteils am nächsten kommt.

Diese von den Vertragspartnern gewünschte Regelung gilt auch im Falle der Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit des Vertrages sowie bei einer allfälligen Regelungslücke.

Ort, Datum

Unterschrift Darlehensgeber*in

Wien, am _____

PPA Julianna Fehlinger (Geschäftsführung)

PPA David Jelinek (Geschäftsführung)